



# UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Richtlinie für die Evaluation und Entfristung von Professor/innen (W2 oder W3) mit zunächst befristeten Erst-rufen (§ 70 Abs. 5 und 6 HHG i.d.F. vom 05.11.2007)

gem. Beschluss des Präsidiums vom 9. März 2010.

### Präambel

Gem. § 70 Abs. 6 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) i.d.F. vom 05.11.2007 werden an der Universität seit 2005 Professor/innen bei Erstberufungen auf unbefristete Stellen in der Regel befristet beschäftigt. Nach positiver Evaluation kann der Präsident auf Antrag des Fachbereichs eine Entfristung vornehmen.

Die Personalabteilung erinnert den Fachbereich ein Jahr vor Ablauf eines befristeten Beschäftigungsvertrages an die anstehende Evaluation. Das Vorliegen eines auswärtigen Rufes kann zum Anlass genommen werden, das Evaluationsverfahren vorzeitig einzuleiten.

Das durchzuführende Evaluationsverfahren orientiert sich an den Regelungen für Berufungsverfahren. Auch inhaltlich gelten die hohen Maßstäbe für eine Berufung. Die Evaluation bietet die Chance, sorgfältig zu prüfen, ob sich die mit der Berufung verbundenen Erwartungen erfüllt haben und ob die Universität tatsächlich den/die zur Evaluation anstehende/n, zunächst befristet berufene/n Professor/in dauerhaft an sich binden will. Im Einzelnen gelten folgende Schritte:

### 1. Evaluationskommission

Zur Durchführung des Evaluationsverfahrens setzt das Dekanat im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Evaluationskommission ein, der mindestens 3 Professor/innen davon ein universitätsexternes Mitglied oder im Falle der Evaluation einer Professur (W3) außerdem ein Mitglied eines anderen Fachbereichs, 1 wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in und 1 Vertreter/in der Studierenden angehören. In der Evaluationskommission soll mindestens eine Wissenschaftlerin vertreten sein. Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs nimmt als beratendes Mitglied teil. Sie hat Akteneinsicht und erhält die Sitzungsunterlagen. Bei einer Ausweitung der Kommission ist die Verhältnismäßigkeit der Statusgruppen zu berücksichtigen. Die Zusammensetzung der Evaluationskommission wird dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt. Befangene Mitglieder sind von der Mitwirkung in der Evaluationskommission auszuschließen. Es gilt § 3 Abs. 8 der Berufungssatzung.

### 2. Selbstbericht

Der/Die Dekan/in fordert die/den befristet beschäftigte/n Professorin/Professor auf, einen Selbstbericht vorzulegen, der folgende Unterlagen enthält:

- Darstellung des Professors/der Professorin, der insbesondere auf die in der Berufsvereinbarung dokumentierten wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsziele eingeht und geplante Aktivitäten skizziert
- Lebenslauf
- Publikationsliste (Publikationen getrennt nach begutachteten Originalpublikationen, Buchbeiträgen, Herausgeberschaften usw.); eine Auswahl relevanter Publikationen kann beigelegt werden

- Übersicht über Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen (jeweils chronologisch)

Zusätzlich kann der Selbstbericht enthalten:

- Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen
- Übersicht über betreute laufende und abgeschlossene Studienabschlussarbeiten und Promotionen
- Übersicht über Drittmittelanträge/-einwerbungen (getrennt nach peer review und anderen Verfahren)

Der Selbstbericht kann darüber hinaus auch weitere Angaben zu Forschungsk Kooperationen und sonstigen wissenschaftlichen Aktivitäten enthalten. Der Selbstbericht wird von der Evaluationskommission geprüft.

### 3. Externe Gutachten

Dem Antrag auf Entfristung werden mindestens zwei externe Gutachten beigelegt. Die Gutachter/innen werden auf Vorschlag der Evaluationskommission von dem/der Dekan/in im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt. Dabei gelten die Regelungen gem. § 6 Abs. 3 der Berufungssatzung. Den Gutachter/innen sind der Selbstbericht und die in der Berufsvereinbarung dokumentierten wissenschaftlichen Ziele sowie die Publikationen zur Verfügung zu stellen.

### 4. Antrag auf Entfristung

Nach Prüfung der Gutachten und unter Einbeziehung ggf. vorliegender vorangegangener interner Evaluationsergebnisse (Evaluation zur leistungsorientierten W-Besoldung, Lehrevaluation usw.) gibt die Kommission eine Empfehlung ab (Evaluationsbericht), die der

Dekan/die Dekanin dem Fachbereichsrat vorlegt.

Nach positivem Beschluss des Fachbereichsrates legt der Dekan/die Dekanin spätestens 5 Monate vor Ablauf des befristeten Vertrages dem Präsidenten einen Antrag auf Entfristung vor (Antrag in dreifacher Ausfertigung). Der Antrag enthält folgende Unterlagen:

- Selbstbericht des Professors/der Professorin
- Zwei externe Gutachten
- Ggf. Ergebnisse vorangegangener interner Evaluationen
- Empfehlung der Evaluationskommission
- Ergebnis der Abstimmung im Fachbereichsrat
- Schriftliche Stellungnahme der Frauenbeauftragten

Bei Professuren, die an der Lehrerbildung beteiligt sind, ist vom Fachbereich eine Stellungnahme des ZLF einzuholen.

## **5. Entscheidung des Präsidiums**

Nach Vorlage der genannten Unterlagen entscheidet das Präsidium über die Entfristung.

## **6. Weiteres Verfahren**

Nach Zustimmung des Präsidiums zur Entfristung einer zunächst befristeten Professur wird das Verfahren zur unbefristeten Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis von der Personalabteilung durchgeführt.

## **7. Tenure Track**

Für Professuren mit Tenure Track gelten abweichende Regeln.

Frankfurt am Main,  
den 7. April 2010



Professor Dr. Werner Müller-Esterl  
Präsident

### **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main